

Aktenzeichen:
U 12 C 4150/18



Amtsgericht Mannheim

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstr. 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 76437 Rastatt

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], 76133 Karlsruhe, Gz.: [REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Mannheim durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.10.2018 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.107,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.06.2018 sowie weitere 107,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.06.2018 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.107,50 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt vom Beklagten Schadensersatz sowie die Erstattung von Abmahnkosten wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung.

Bei dem Film „[REDACTED]“ handelt es sich um einen aktuellen, bekannten sowie aufwändig und kostenintensiv produzierten Spielfilm.

Die Klägerin beauftragte die ipoque GmbH mit der Überwachung von Filesharing-Systemen unter Nutzung des Peer-to-Peer Forensic Systems (PFS) und mit der Dokumentation entsprechender Verstöße.

Diese stellte am [REDACTED] zwischen [REDACTED] Uhr fest, dass der Nutzer mit der IP-Adresse [REDACTED] zu diesem Zeitpunkt sowie zwischen [REDACTED] Uhr der Nutzer mit der IP-Adresse [REDACTED] zu diesem Zeitpunkt die Datei „[REDACTED]“ anderen Teilnehmern der Tauschbörse bittorrent zum Download anbot.

Die Klägerin beantragte daraufhin den Erlass einer richterlichen Genehmigungsanordnung gemäß § 101 Abs. 9 UrhG unter anderem in Bezug auf die festgestellten IP-Adressen. Auf Grundlage des Gestattungsbeschlusses hat der zuständige Internetdienstleister Telekom Deutschland mitgeteilt, dass die IP-Adressen zu den jeweiligen Tatzeitpunkten dem Internetanschluss des Beklagten zugewiesen waren.

Die Klägerin mahnte den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] ab und forderte

ihn zur Abgabe einer Unterlassungserklärung, zur Zahlung von Schadenersatz sowie zur Erstattung der Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung auf. Zudem bot sie dem Beklagten eine Vergleichssumme von 815,00 € zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung an. Der Beklagte gab hierauf eine Unterlassungserklärung ab, verweigerte aber die Erfüllung der Zahlungsansprüche.

Die Klägerin behauptet, sie verfüge über die ausschließlichen Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte hinsichtlich des Filmes.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass sie hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche aktivlegitimiert sei. Der Beklagte sei für die geltend gemachte Rechtsverletzung verantwortlich. Des Weiteren meint sie, einen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von mindestens 1.000,00 € zu haben und dass der den Anwaltskosten für die Abmahnung zugrunde gelegte Gegenstandswert von 1.000,00 € angemessen sei.

Die Klägerin beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen angemessenen Schadenersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 11.08.2017 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 107,50 € als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 11.08.2017 zu zahlen.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 107,50 € als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 11.08.2017 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte bestreitet, dass der Klägerin die Internetrechte an dem Film eingeräumt worden sei-

en. Die Urheberrechte der [REDACTED] seien nicht nachvollziehbar. Die Klägerin sei daher nicht aktivlegitimiert. Der Beklagte behauptet weiter, die genannten IP-Adressen seien nicht richtig ermittelt worden und zu den Tatzeitpunkten nicht seinem Anschluss zugeordnet gewesen. Er habe die behaupteten Rechtsverletzungen nicht begangen. Er sei am [REDACTED] jedenfalls im Zeitraum von [REDACTED] bei der Arbeit und nicht zuhause gewesen. Auch hätten theoretisch andere Personen wie Verwandte, Freunde, die zu Besuch kommen, sowie ein früherer Freund namens [REDACTED], der am Wochenende [REDACTED] zu Besuch gewesen sei, Zugriff auf seinen Internetanschluss gehabt. Er habe vor der streitgegenständlichen Rechtsverletzung die anderen Nutzer darüber aufgeklärt, dass keine Musik oder Filme illegal über das Internet heruntergeladen werden.

Zudem ist der Beklagte der Auffassung, der begehrte Schadensersatz sei zu hoch bemessen. Ein Anspruch auf Abmahnkosten bestehe nicht, jedenfalls nicht in begehrter Höhe. Es sei zu vermuten, dass zwischen der Klägerin und ihren Prozessbevollmächtigten eine Honorarvereinbarung getroffen wurde, nach der ein niedrigeres Honorar als nach dem RVG geschuldet werde. Auch habe die Klägerin einen zu hohen Gegenstandswert, nämlich 1.520,00 €, zugrunde gelegt. Auch sei der Sachverhalt einfach gelagert und deshalb nur eine 1,0 Gebühr angemessen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst den entsprechenden Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung vom 26.10.2018 (Bl. 165 ff d.A.).

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und bis auf einen Teil der Nebenforderungen begründet.

I.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von 1.000,00 € aus § 97 Abs. 2 UrhG.

1.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert.

Die Klägerin hat ihre Berechtigung zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen hinrei-

chend substantiiert dargelegt.

Die Rechteinhaberschaft der Klägerin wird gem. §§ 10 Abs. 1, 94 Abs. 4 UrhG vermutet, da auf dem von der Klägerin vorgelegten Hersteller- bzw. Urhebervermerk des Filmes ein Copyright der Klägerin angebracht ist (Anl. K 1, Bl. 40 d.A.). Die Klägerin ist dabei als Inhaberin ausschließlicher Rechte ausgewiesen. Die Vermutungswirkung tritt dann ein, wenn die Bezeichnung der Rechteinhaberschaft auf den Vervielfältigungsstücken sich einwandfrei erkennen lässt. Dies ist bei einem Copyright-Vermerk der Fall (Ahlberg in BeckOK UrhR, 13. Aufl., § 10, Rn. 54). Dem Copyright-Vermerk kommt eine maßgebliche Indizwirkung für die Rechteinhaberschaft zu (OLG Köln, Urteil vom 18.10.1991, Az. 6 U 58/91, Rn. 35 - zitiert nach Juris).

Die Vermutung erstreckt sich auch darauf, dass der Inhaber frei von räumlichen, zeitlichen oder inhaltlichen Beschränkungen Inhaber sämtlicher Nutzungsrechte ist (Ahlberg in BeckOK UrhR, 13. Aufl., § 10, Rn. 56). Die sich aus § 10 UrhG ergebende Vermutung kann nur durch Beweis des Gegenteils widerlegt werden. Der Beklagte trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Fehlen der Rechteinhaberschaft, soweit er die vermutete Rechteinhaberschaft bestreitet (BGH, Urteil vom 26.02.2009, Az. iZR 142/06, Rn. 42 - zitiert nach Juris). Der Beklagte hat die Vermutung vorliegend nicht entkräftet. Soweit er vorträgt, die Urheberrechte der [REDACTED] seien nicht nachvollziehbar, ist dies unverständlich und betrifft offensichtlich nicht das vorliegende Verfahren.

2.

Der Beklagte hat für die Rechtsverletzung nach den Grundsätzen der Störerhaftung einzustehen. Die Klägerin hat substantiiert vorgetragen, dass am [REDACTED] 5 unter den jeweils konkret ermittelten IP-Adressen eine Datei mit dem streitgegenständlichen Film mittels einer Filesharing-Software im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde und heruntergeladen werden konnte. Der Beklagte ist Inhaber des Internetanschlusses, dem die jeweiligen IP-Adressen zu den entsprechenden Zeiten zugeordnet waren. Wird ein geschütztes Werk von einer IP-Adresse aus öffentlich zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (OLG Köln, Urteil vom 16.05.2012, Az. 6 U 239/11, - zitiert nach Juris).

Soweit der Beklagte die korrekte Ermittlung und Zuordnung der IP-Adressen bestreitet, führt dies zu keiner anderen Bewertung. Vorliegend wurden zwei unterschiedliche IP-Adressen zu jeweils zwei unterschiedlichen Zeitpunkten desselben Tages dem Beklagten zugeordnet. Allein durch die Anzahl der festgestellten Zuordnungen von unterschiedlichen IP-Adressen zu unterschiedlichen Zeiten zu ein und demselben Anschlussinhaber wird eine von dessen Internetanschluss ausge-

hende Verletzungshandlung glaubhaft gemacht (LG Hamburg, Urteil vom 05.03.2010, Az. 308 O 691/09, Rn. 21- zitiert nach Juris). Es liegt außerhalb jeglicher Lebenswahrscheinlichkeit, dass zwei unterschiedliche IP-Adressen jeweils zweimal zufällig genau demselben falschen Internetanschluss zugeordnet wurden. Bereits bei der Ermittlung von bereits zwei verschiedenen IP-Adressen zu einer urheberrechtlichen Verletzungshandlung und deren Zuordnung zum identischen Internetanschluss haben Zweifel an der Richtigkeit der Ermittlungen zu schweigen (OLG Köln, Urteil vom 16.05.2012, Az. 6 U 239/11, Rn. 11 - zitiert nach Juris).

Wird ein geschütztes Werk von einer IP-Adresse aus öffentlich zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (OLG Köln, Urteil vom 16.05.2012, Az. 6 U 239/11, - zitiert nach Juris). Es obliegt dem Inhaber, nunmehr diese Vermutung zu entkräften bzw. zu erschüttern. Eine derartige Pflicht ist sachgerecht, da der Rechteinhaber eine weitere Sachverhaltsaufklärung in der Sphäre des Anschlussinhabers faktisch nicht betreiben kann und der Anschlussinhaber andererseits mit seinem Internetanschluss eine Quelle geschaffen hat, über die es zu Störungen von Urheberrechten kommen kann.

Diese sog. sekundäre Darlegungslast führt allerdings nicht so weit, dass eine Beweislastumkehr eintreten würde. Der Anschlussinhaber muss daher insbesondere nicht durch eigene Nachforschungen beweisen, wer im konkreten Fall die Urheberrechtsverletzung über seinen Anschluss begangen hat (LG München I, Urteil vom 22.03.2013, 21 S 28809/11). Legt der Anschlussinhaber Umstände dar, aus denen sich ergibt, dass ein abweichender Geschehensablauf in der Hinsicht ernsthaft in Betracht kommt, dass nicht er selbst Täter der Verletzungshandlung ist, so genügt er grundsätzlich seiner Obliegenheit. Hierzu hat der Anschlussinhaber – auch innerhalb familiärer Bindungen – vorzutragen, ob und falls ja, welche Personen Zugang zum Anschluss hatten und damit als Verletzter in Betracht kommen (BGH, Urteil vom 08.01.2014, I ZR 169/12). Der Inhaber eines Internetanschlusses wird der ihn treffenden sekundären Darlegungslast in Bezug darauf, ob andere Personen als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen, jedoch erst gerecht, wenn er nachvollziehbar vorträgt, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Er hat hinsichtlich derjenigen Personen, die selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter in Betracht kommen, im Rahmen des Zumutbaren Nachforschungen anzustellen und mitzuteilen, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Im Rahmen der den Beklagten treffenden sekundären Darlegungslast bedarf es daher der Mitteilung derjenigen Umstände, aus denen darauf geschlossen werden kann, dass die fragliche Verlet-

zungshandlung tatsächlich von einem Dritten mit alleiniger Tatherrschaft begangen worden sein kann (BGH, Urteil vom 12. Mai 2016 – I ZR 48/15 –, juris).

Der Bundesgerichtshof verlangt daher präzise Angaben darüber, welche Personen mitnutzungs-berechtigt sind und auf welche Weise dies geschieht, beispielsweise über gemeinschaftliche Zu-gangsmittel oder eigene Geräte. Es ist Vortrag dahingehend erforderlich, warum es den Mitnut-zern überhaupt hätte gelingen können, die Rechtsverletzung zu begehen – dazu ist insbesondere schlüssig vorzutragen, dass das übliche Nutzungsverhalten der Mitnutzer und ihre Kenntnisse die Rechtsverletzung durch diese plausibel erscheinen lässt. Der Anschlussinhaber muss auch vor-tragen, ob auf den von ihm genutzten Geräten sogenannte Tauschbörsenprogramme installiert sind. Weiterhin muss der Anschlussinhaber nach Zugang der Abmahnungen Maßnahmen ergrei-fen und sich um Aufklärung des Sachverhalts bemühen – hierüber hat er schlüssig vorzutragen.

Diesen Anforderungen hat der Beklagte vorliegend ersichtlich nicht genügt. Er hat lediglich pau-schal angegeben, dass theoretisch weitere Personen wie Verwandte, Freunde, die zu Besuch kommen, sowie ein früherer Freund namens [REDACTED] der am Wochenende [REDACTED] zu Besuch gewesen sei, Zugriff auf seinen Internetanschluss gehabt hätten. Nähere Angaben zu die-sen Personen sowie zu deren Nutzerverhalten oder Kenntnissen hat er auch auf gerichtlichen Hinweis nicht gemacht. Der Beklagte hat somit nicht nachvollziehbar dargelegt, dass auch ande-re Personen als Täter der Rechtsverletzungen in Betracht kommen.

3.

Die Widerrechtlichkeit der Rechtsverletzung ist durch den Eingriff in das Schutzrecht indiziert. Rechtfertigungsgründe oder andere Gründe, die die Rechtswidrigkeit entfallen lassen, wurden vom Beklagten nicht vorgetragen. Der Beklagte hat auch schuldhaft gehandelt, da er zumindest fahrlässig i.S.d. § 276 Abs. 2 BGB war. Im Rahmen des Urheberrechts sind strenge Anforderun-gen an die Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu stellen. Es entspricht der üblichen Sorgfaltspflicht bei Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken, dass man die Berechti-gung zur Nutzung des Werks prüft und sich darüber Gewissheit verschafft (BGH GRUR 1960, 606).

4.

Die Klägerin kann auch aufgrund der von ihr gewählten Berechnungsmethode der Lizenzanalogie gemäß § 97 UrhG einen Betrag von 1.000,00 € verlangen.

Gibt es - wie im vorliegenden Fall - keine branchenüblichen Vergütungssätze und Tarife, ist die Höhe der als Schadensersatz zu zahlenden Lizenzgebühr vom Gericht gemäß § 287 ZPO unter

Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nach seiner freien Überzeugung zu bemessen (BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 – I ZR 19/14 – Tauschbörse I).

Dabei ist nicht rein auf den Preis abzustellen, der zum Erwerb des streitgegenständlichen Films zu leisten gewesen wäre. Der Verletzungsvorwurf ist dadurch gekennzeichnet, dass das Werk im Wege des Filesharing allen anderen Nutzern des Peer-to-Peer-Netzwerks gleichfalls zum Download angeboten wird und die Verletzungshandlung gerade nicht nur im reinen Download aus dem Internet besteht, sondern in der Mitwirkung der massenhaften Verbreitung des Werkes (LG Mannheim, Urteil vom 22.01.2016 – 7 S 5/14). Berücksichtigt werden musste vorliegend, dass es sich um einen bekannten, aufwändig und kostenintensiv produzierten Spielfilm handelt, der zum Zeitpunkt der urheberrechtlichen Verletzungshandlung aktuell war. Der von der Klägerin begehrte Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 € erscheint daher angemessen.

Es ist im Rahmen der hier zulässigerweise gewählten Berechnungsmethode der Lizenzanalogie auch unerheblich, ob der Rechteinhaber durch die Verletzung einen konkreten Schaden erlitten hat (vgl. Wandtke/Bullinger/Wolff, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Auflage, § 97, Rn. 58.). Bei der Berechnungsmethode nach der Lizenzanalogie geht es weniger um die Kompensation eines Vermögensnachteils beim Geschädigten als um die Herausgabe eines Vermögensvorteils seitens des Schädigers, den dieser dadurch erlangt hat, dass er die Verwertungshandlung ohne Eingehung einer Lizenzzahlungsverpflichtung begangen hat. Die Lizenzanalogie beruht auf dem Gedanken, dass der schuldhaft handelnde Verletzer nicht besser gestellt sein soll, als der redliche Lizenznehmer (Meckel in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, 3. Aufl. 2013, § 97, Rn. 73). Die Klägerin hat vorliegend gerade nicht den Weg gewählt, ihren konkreten Schaden geltend zu machen, sondern den Weg der Lizenzanalogie.

II.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten in Höhe von 107,50 € aus § 97a Abs. 3 UrhG.

Die Abmahnung vom [REDACTED] war berechtigt und der Klägerin stand gegenüber dem Beklagten im Zeitpunkt der Abmahnung ein Unterlassungsanspruch zu.

Wie bereits festgestellt verletzte der Beklagte die Nutzungsrechte der Klägerin. Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsfahr ergibt sich aus der Verletzungshandlung des Beklagten. Eine solche Wiederholungsfahr kann nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden (BGH GRUR 1985, 155).

Das Gericht geht hinsichtlich der Höhe der geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühren von der

Angemessenheit eines Gegenstandswertes von 1.000,00 € aus.

Der Gegenstandswert einer Abmahnung wegen Verletzung eines Schutzrechts ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 97 a Abs. 3 S. 2 UrhG nach § 23 Abs. 3 S. 2 RVG nach billigem Ermessen zu bestimmen (BGH, Urteil vom 13.11.2013 – X ZR 171/12). Gegenstand der Abmahnung ist ein Unterlassungsanspruch. Der Wert eines solchen Anspruches bestimmt sich nach dem Interesse des Anspruchstellers an der Unterbindung weiterer gleichartiger Verstöße, wobei dieses Interesse vom Gericht nach freiem und pflichtgemäßen Ermessen geschätzt werden muss.

Dieses Interesse ist pauschalierend unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu bewerten und wird maßgeblich durch die Art des Verstoßes, insbesondere seine Gefährlichkeit und Schädlichkeit für den Inhaber des verletzten Schutzrechts bestimmt (BGH, Urteil vom 12.05.2016 – I ZR 48/15 – Everytime we touch). Anhaltspunkte bieten dabei sowohl der wirtschaftliche Wert des verletzten Rechts als auch die Intensität und der Umfang der Rechtsverletzung.

Das mit dem Unterlassungsbegehren verfolgte Interesse des Anspruchstellers ist darauf gerichtet, in Zukunft weitere oder fortgesetzte Rechtsverletzungen zu unterbinden. Der Angriffsfaktor wird insbesondere durch die Stellung des Verletzers und des Verletzten, die Qualität der Urheberrechtsverletzung, den drohenden Verletzungsumfang, die Art der Begehung des Rechtsverstoßes sowie subjektive Umstände auf Seiten des Verletzers wie den Verschuldensgrad bestimmt (BGH, Urteil vom 12.05.2016 – I ZR 272/14).

Insbesondere bei Rechtsverletzungen in Internet-Tauschbörsen ist entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2016 – I ZR 272/14) bei der Bestimmung des angemessenen Wertes des Unterlassungsanspruches dem Wert des verletzten Schutzrechts angemessen Rechnung zu tragen. Die Aktualität und Popularität des Werkes und der Umfang der vom Rechtsinhaber vorgenommenen Auswertung ist zu berücksichtigen. Wird ein durchschnittlich erfolgreicher Film nicht allzu lange nach seinem Erscheinungsdatum öffentlich zugänglich gemacht, ist der von der Klägerin angenommene Gegenstandswert von 1.000,00 € in keiner Weise zu beanstanden. Soweit der Beklagte rügt, die Klägerin habe einen höheren Gegenstandswert von 1.520,00 € zugrunde gelegt, ist dies nicht nachvollziehbar und betrifft offensichtlich erneut nicht den vorliegenden Fall. Die Höhe der Gebühr ist nach den Vorgaben des RVG zu berechnen (1,3 Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG). Dass hingegen zwischen der Klägerin und ihren Bevollmächtigten eine darunter liegende Honorarvereinbarung getroffen worden wäre, ist eine bloße Vermutung. Substantiiertes Vortragen des Beklagten liegt hierzu nicht vor.

III.

Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf die geltend gemachten Nebenforderungen aus §§ 280 Abs. 1, 286, 288 Abs. 1 BGB, jedoch erst ab Zustellung des Mahnbescheids. Die bloße Zahlungsaufforderung mit einseitiger Fristbestimmung im Abmahnschreiben vom 05.02.2016 reicht nicht aus, um den Verzug des Gegners zu begründen, § 286 Abs. 1 S. 1 BGB (Palandt-Grüneberg, BGB, 73. Aufl. 2014, § 286 Rn. 18; BGH NJW 2008, 50, Rn. 7 [zitiert nach juris]). Das Vorliegen einer verzugsbegründenden Mahnung wurde nicht substantiiert vorgetragen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Mannheim
A 1, 1
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mannheim
Schloss, Westflügel
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

██████████
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 12.12.2018

██████████, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Mannheim, 07.01.2019



██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig